

## Auftragsbedingungen

### 1. Gegenstand

01. Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt.
02. Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
03. Der Auftrag erstreckt sich nicht auf die Prüfung der Frage, ob Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
04. Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist die Weber • Krapp & Kollegen GmbH nicht verpflichtet, den Mandanten auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

### 2. Vollständige Unterlagen und Auskünfte

01. Der Mandant hat dafür zu sorgen, dass der Weber • Krapp & Kollegen GmbH auch ohne deren besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihr von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können.
02. Auf Verlangen der Weber • Krapp & Kollegen GmbH wird der Mandant die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer von der Gesellschaft formulierten schriftlichen Erklärung bestätigen.

### 3. Datenweitergabe

Soweit die Weitergabe an Dritte nicht gesetzlich zwingend oder zulässig ist, werden wir unsere Arbeitsergebnisse nur mit Ihrer Zustimmung weitergeben. Mit dieser Auftragserteilung erklären Sie - nur im Rahmen und unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen gem. §§ 11, 57 StBerG - Ihre Einwilligung zur

- Kommunikation per E-Mail (mit Ihnen, Banken, Behörden)
- Datenspeicherung
- Einbindung von EDV-Dienstleistern (DATEV, EDV-Systempartner)
- Weitergabe von Datensätzen an die Finanzverwaltung / Sozialversicherungsträger
- Akteneinsicht im Rahmen externer Qualitätsprüfungen

Mit der Unterschrift gibt der Mandant die Einwilligung zur unverschlüsselten E-Mail-Kommunikation. Dem Mandanten ist bewusst, dass eine unverschlüsselte E-Mail von Dritten gelesen, gespeichert, vervielfältigt und verändert werden kann.

Diese Einwilligung kann jederzeit per Brief an Weber • Krapp & Kollegen GmbH, Drübelweg 11, 59929 Brilon oder E-Mail an info@wk-kollegen.de widerrufen werden.

### 4. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

Die Weber • Krapp & Kollegen GmbH ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren.

Die Weber • Krapp & Kollegen GmbH darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

Die Weber • Krapp & Kollegen GmbH ist befugt, ihr anvertraute, personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

### 5. Unabhängigkeit

Der Mandant steht dafür ein, dass alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter der Weber • Krapp & Kollegen GmbH gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

### 6. Berichterstattung und Auskünfte

Hat die Weber • Krapp & Kollegen GmbH die Ergebnisse ihrer Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern der Weber • Krapp & Kollegen GmbH außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

### 7. Geistiges Eigentum

Der Mandant steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrags von der Weber • Krapp & Kollegen GmbH gefertigten Gutachten, Pläne, Entwürfe, Aufstellungen und Berechnungen nur für eigene Zwecke verwendet werden.

### 8. Weitergabe beruflicher Äußerungen der Weber • Krapp & Kollegen GmbH

01. Die Weitergabe beruflicher Äußerungen der Weber • Krapp & Kollegen GmbH (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung der Weber • Krapp & Kollegen GmbH, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt. Gegenüber einem Dritten haftet die Weber • Krapp & Kollegen GmbH (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.
02. Die Verwendung beruflicher Äußerungen der Weber • Krapp & Kollegen GmbH zu Werbezwecken ist unzulässig.

### 9. Mängelbeseitigung

01. Der Mandant hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel durch die Weber • Krapp & Kollegen GmbH. Nur bei Fehlschlägen der Nachbesserung kann Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangt werden.
02. Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1 Satz 1 verjähren mit Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Weber • Krapp & Kollegen GmbH die berufliche Leistung erbracht hat.
03. Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) der Weber • Krapp & Kollegen GmbH enthalten sind, können jederzeit von der Weber • Krapp & Kollegen GmbH auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung der Weber • Krapp & Kollegen GmbH enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diese, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen.

### 10. Haftung

01. Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 S. 1 HGB.
02. Haftung bei Fahrlässigkeit; einzelner Schadensfall. Die Haftung der Weber • Krapp & Kollegen GmbH für Schadenersatzansprüche jeder Art ist bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall auf 1 Mio. EUR beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Als einzelner Schadensfall ist die Summe der Schadenersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten zu verstehen die sich aus ein und derselben beruflichen Fehlleistung (Verstoß) ergeben.
03. Ausschlussfristen  
Ein Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von zwölf Monaten geltend gemacht werden. Ansprüche verjähren kenntnisunabhängig innerhalb von fünf Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Mandant auf diese Folge hingewiesen wurde. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

01. Die Weber • Krapp & Kollegen GmbH ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge.
02. Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass die Weber • Krapp & Kollegen GmbH hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle sind der Weber • Krapp & Kollegen GmbH alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass der Weber • Krapp & Kollegen GmbH eine angemessenen Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.
03. Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:
  - a. Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärung, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
  - b. Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a. genannten Steuern
  - c. Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a. und b. genannten Erklärungen und Bescheiden
  - d. Mitwirkungen bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a. genannten Steuern
  - e. Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a. genannten Steuern.  
Die Weber • Krapp & Kollegen GmbH berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.
04. Erhält die Weber • Krapp & Kollegen GmbH für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d. und e. genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.
05. Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für
  - a. die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
  - b. die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
  - c. die beratende gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation u. dergleichen.

Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

## 12. Vertragslaufzeit

Die Honorarvereinbarung/der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Kündigungsmöglichkeiten richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften der §§ 626 ff BGB bzw. §§ 643, 649 BGB.

Die Honorarvereinbarung/der Vertrag gelten fort bis sie gekündigt oder durch eine neue Vereinbarung ersetzt werden. Eine Kündigung ist ausgeschlossen für die Zeit, für die eine Honorarvereinbarung vorliegt. Die Laufzeit einer Honorarvereinbarung / eines Vertrages gilt immer für mindestens ein Jahr / Wirtschaftsjahr. Ansonsten beträgt die Kündigungsfrist drei Monate zum Wirtschaftsjahresende.

## 13. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

Nach Befriedigung der Ansprüche aus dem Auftrag hat die Weber • Krapp & Kollegen GmbH auf Verlangen alle Unterlagen herauszugeben, die sie aus Anlass ihrer Tätigkeit für den Auftrag erhalten hat.

Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen der Weber • Krapp & Kollegen GmbH und dem Mandanten und für die Schriftstücke, die diese bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Die Weber • Krapp & Kollegen GmbH kann von Unterlagen, die sie zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

## 14. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung

Kommt der Mandant mit der Annahme der von der Weber • Krapp & Kollegen GmbH angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt er eine nach Nr. 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist die Weber • Krapp & Kollegen GmbH zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch der Weber • Krapp & Kollegen GmbH auf Ersatz der ihr durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Mandanten entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn die Weber • Krapp & Kollegen GmbH von dem Kündigungsrecht Gebrauch macht. Der Schaden richtet sich auf das positive Interesse.

## 15. Vergütung/Anerkennung

01. Die Vergütung richtet sich nach der vereinbarten Vergütung, andernfalls nach der üblichen Vergütung sowie für Steuerberatungsleistungen nach der StBVV. Die Anwendung nach der StBVV ist auf die Steuerberatungsleistungen beschränkt, für die keine Vereinbarung oder ein Angebot vorliegen und die zwingend nach der StBVV abgerechnet werden müssen. Sie gilt nicht für vereinbarte Tätigkeiten im Sinne des § 33 StBerG. Eine höhere oder niedrigere Vergütung kann gem. § 4 Abs. 4 StBVV in Textform vereinbart werden. Die Festlegung des Rahmensatzes obliegt dem Auftragnehmer. Konkurrentes Verhalten gilt als Vertragsschluss.
02. Die Weber • Krapp & Kollegen GmbH hat neben Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Sie kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung ihrer Leistung von der vollen Befriedigung ihrer Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
03. Eine Aufrechnung gegen Forderungen der Weber • Krapp & Kollegen GmbH auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
04. Geleistete Zahlungen gelten als Anerkennung im Sinne des § 812,2 BGB und schließen eine Rückforderung nach § 812 BGB aus. Das gilt gleichermaßen für die Hingabe eines Schuldwechsels.

## 16. Zahlungsbedingungen

01. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung oder durch Erteilung eines SEPA-Basislastschrift-Mandats. Bei Zahlung per Überweisung wird der Betrag spätestens 10 Tage nach Erhalt der Rechnung fällig. Der Einzug der SEPA-Lastschrift erfolgt 10 Tage nach Rechnungsdatum. Die Frist für die Vorabankündigung (Pre-Notification) wird auf zwei Tage verkürzt. Der Mandant sichert zu, für die Deckung des Kontos zu sorgen, Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der SEPA-Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des Mandanten, solange die Nichteinlösung oder die Rückbuchung nicht durch die Kanzlei verursacht wurde.
02. Gelingt eine Abbuchung nicht, weil das Konto nicht ausreichend gedeckt ist, werden wir wenige Tage später eine erneute Abbuchung der Rechnung zzgl. evtl. entstandener Rückbelastungskosten vornehmen, ohne eine erneute Vorankündigung zu versenden.
03. Bei den mit uns geschlossenen Honorarvereinbarungen werden die vereinbarten Honorare zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig. Die Frist für die Vorabankündigung (Pre-Notification) der Honorarrechnung gem. Honorarvereinbarung wird auf 2 Tage verkürzt und erfolgt einmalig mit der Zusendung der jährlichen Honorarvereinbarung. Danach erfolgt der Einzug des Honorars zu dem im Honorarangebot festgelegten Zeitpunkt/monatlichem Fälligkeitstag. Sollte das Fälligkeitsdatum auf ein Wochenende oder einen Feiertag fallen, verschiebt sich die Abbuchung auf den ersten darauffolgenden Banktag.

## 17. Anzuwendendes Recht / Gerichtsstand

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht. Gerichtsstand ist der Sitz der Weber • Krapp & Kollegen GmbH.

## 18. Salvatorische Klausel

Sofern einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein oder werden sollten, so gilt gleichwohl der Vertrag in seinem übrigen Umfang. Anstelle der ungültigen Bestimmung ist eine angemessene Regelung durch die Parteien zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder gewollt haben würden, sofern sie die Ungültigkeit der Bestimmung bedacht hätten. Das gilt auch für eine Vertragslücke.

Brilon, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Mandanten